

## **Beschluß des Delegiertentag 2006 in Neumünster**

### **Neufassung des schleswig-holsteinischen Schulgesetzes**

**Die Landesregierung möge die alte Fassung des § 15 zur Beurlaubung von Unterricht oder Teilen des Unterrichtes mit Ausnahme der zeitlichen Begrenzung beibehalten.**

#### Die alte Fassung lautet:

1) Eine Schülerin oder ein Schüler kann während des Schuljahres auf Antrag bis zur Dauer von sechs Wochen durch die Schule beurlaubt werden, ohne dass das Schulverhältnis unterbrochen wird.

(2) Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur kann Vorschriften für weitere Beurlaubungen erlassen. Dies gilt insbesondere für Auslandsaufenthalte, für den Fall der Mutterschaft und für Berufsschulpflichtige, die an Ausbildungsmaßnahmen in überbetrieblichen Berufsbildungsstätten teilnehmen oder denen aufgrund ihres Wohn- /Arbeitsortes der Besuch der zuständigen Schule nicht zugemutet werden kann.

#### Die neue Fassung lautet:

Eine Schülerin oder ein Schüler kann während des Schuljahres auf Antrag aus wichtigem Grund vom Schulbesuch oder von der Teilnahme an einzelnen Unterrichts- oder Schulveranstaltungen beurlaubt werden.

#### Begründung für den Antrag:

Es ist bekannt, dass Mädchen moslemischen Glaubens oft vom Sport-, Schwimm-, Biologie-, Sexualkundeunterricht usw., sowie Klassenfahrten, Theaterbesuchen usw. von den Eltern oder der Familie zurückgehalten und somit von Bildungsmöglichkeiten ferngehalten werden. Das widerspricht den Grundsätzen der Gleichberechtigung. Den Mädchen wird so grundgesetzwidrig eine Bildungsmöglichkeit vorenthalten und behindert sie in ihrer freiheitlichen Persönlichkeitsentwicklung.

Aus diesem Grunde ist eine deutliche Eingrenzung der Befreiungsmöglichkeiten von Regelunterricht zwingend erforderlich.